

Münster, 19. Nov. 2009

An die
Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Münster – West
Frau Elisabeth Westrup
Pantaleonplatz 7
48161 M ü n s t e r

Straßenbaumaßnahme Am Getterbach - Senkung Verteilerwert

Die Verwaltung wird gebeten, **schon im Offenlegungsbeschluss** die Ausbauplanung der Straßenbaumaßnahme Am Getterbach so zu gestalten, dass der Verteilerwert um die 8,00 €/m² liegt.

Um dieses Ziel zu erreichen,

- ist der Rat der Stadt Münster aufzufordern, den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes für die Entsorgung des PAK belasteten Aushubes zu ermäßigen, da der Aufwand für diese Teileinrichtung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme steht.
- wird die Verwaltung gebeten, den abgestimmten Anliegerwünsche zur Kosteneinsparung zu entsprechen, sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen (vgl. Anlage).

Die Verwaltung wird weiter gebeten, die Abrechnungsmodalitäten der Baumaßnahme (einheitliches Abrechnungsgebiet und Abrechnung nach KAG) eindeutig und justiziabel vor Beginn der Baumaßnahmen zu klären, um spätere Unsicherheiten bezüglich der Abrechnung zu vermeiden. Gfls. ist hier ein Ratsbeschluss herbeizuführen.

Begründung:

Der beitragsfähige Aufwand für Straßenbaumaßnahmen wird nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Bei der seit 2007 laufenden Straßen-Bauplanung „Am Getterbach“ entstehen nach den bisherigen Planungen der Stadt Münster ein Aufwand in Höhe von ca. 1,32 Mio. EUR.

80 % des Aufwandes sollen die Anlieger tragen, dies entspricht einem Verteilerwert von ca. 9,83 €/m². Für einzelne Grundstücksbesitzer entstehen so Belastungen von über 20.000 EUR für den Straßenausbau.

Der Rat der Stadt Münster ist aufgefordert, den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes für die Entsorgung des PAK belasteten Aushubes zu ermäßigen, da der Aufwand für diese Teileinrichtung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme steht.

CDU Fraktion in der BV West

CDU - Kreisgeschäftsstelle • Mauritzstraße 4-6 • 48143 Münster
Telefon (02 51) 41842-0 • Telefax (02 51) 41842-44
Post@cdu-muenster.de
<http://www.cdu-muenster.de>

Bis etwa 1980 wurden im Straßenbau Teerstoffe (Pech, Pechlösungen, Teeröle) als Bindemittel verwendet, die aus Steinkohle hergestellt wurden. Ab den sechziger Jahren wurde zunehmend aus Erdöl gewonnenes Bitumen eingesetzt, das Mitte der Siebziger die Teerasphalte weitgehend verdrängt hatte. Bei PAK handelt es sich um Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe. Diese Stoffe sind krebserregend, da sie im Körper enzymatisch zu Epoxiden umgewandelt werden, welche wiederum die DNA-Synthese hemmen und dabei Mutationen auslösen können.

Der in verschiedenen Bereichen der Straße Am Getterbach mit PAK belastete teerhaltige Straßen-
aufbruch muss ausgebaggert und umweltgerecht als Sonderabfall entsorgt werden.

Dadurch können Kosten von bis zu 150.000 EUR (je nach Intensität der Verseuchung, die exakt erst durch Proben während der Auskofferungsarbeiten festgestellt werden kann), die die Anlieger der Straße Am Getterbach zu 80 % tragen sollen.

Kosten zur Vermeidung, zur Beseitigung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen werden im Umweltrecht dem Verursacher oder Eigentümer zugerechnet. Wenn der Verursacher oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann oder die Anwendung des Verursacherprinzips zu schweren wirtschaftlichen Störungen führen würde, muss die Allgemeinheit die Kosten nach dem Gemeinlastprinzip tragen.

Die Anlieger der Straße Am Getterbach sind für die Kontaminationen der Straße Am Getterbach nicht verantwortlich, sie sind nach dem Umweltrecht weder Handlungsstörer (Verursacher) noch Zustandsstörer (Eigentümer).

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen zwei Jahren mit den Anliegern in vielen Gesprächen vorbildlich und bürgernah über die Grundzüge der Ausbauplanung auseinandergesetzt.

Der von den Anliegern abgestimmte Wille soll jedoch lt. Mitteilung der Verwaltung in der Bürgeranhörung vom 24.09.09 im Offenlegungsbeschluss nicht immer umgesetzt werden.

Die Verwaltung wird daher aufgefordert, allen abgestimmten Anliegerwünschen, sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen, schon im Offenlegungsbeschluss zu entsprechen, um den von den Bürgern akzeptierten Verteilerwert von rd. 8,00 €/m² zu erreichen.

gezeichnet

Wolfgarten

Hamann

Hissmann

Hinzmann

Krekeler

Stähler

van der Meulen

Westrup

Anlage: Auszugsweise Aufforderung der Eigentümer an die Parteien

Unsere politischen Vertreter aller Parteien werden aufgefordert, folgende Forderungen und Standpunkte wahrzunehmen und zu vertreten:

⇒ Maximal 26 Laternen

- ☐ Der bereits durch den AK dem TBA vorgelegte Entwurf ist zu berücksichtigen (Standorte der Laternen)
- ☐ Der AK ist hier weiter zu beteiligen.
- ☐ Die Kostenersparnis durch die verringerte Anzahl der aufzustellenden Laternen ist durch TBA anzugeben (der AK erwartet eine Einsparung von ca. 42.000 Euro).

⇒ Straßenbreiten

- ☐ Die geplanten Straßenbreiten (insbesondere in den Stichwegen) des gewachsenen Wohngebiets „Am Getterbach“ werden als überdimensioniert angesehen. Hierbei ist allerdings festzustellen, dass die Planung des TBA noch unterhalb der nach den Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen möglichen Breiten liegt. Trotzdem ist generell eine Reduzierung der Straßenbreiten zu planen. Der Stichweg II z.B. maximal 4 m Breite.
- ☐ Die Grünflächen(streifen) müssen verbreitert werden, bedürfen aber z.B. am Stichweg III keine Erneuerung für 30 € / qm. Zum größten Teil können die existierenden Grünflächen bestehen bleiben.
- ☐ Eine weitere Reduzierung von versiegelter Fläche sollte geprüft werden.
- ☐ Die Kostenersparnis durch die o.a. Maßnahmen sind durch TBA anzugeben.

⇒ Verschwenkung der Straße

- ☐ Der bereits durch den AK dem TBA vorgelegte Entwurf ist zu berücksichtigen (siehe auch Alternativvorschlag des TBA/ Erstentwurf).
- ☐ Die etwaigen Zusatzkosten (vom TBA auf ca. 30.000 Euro beziffert) sind dabei aufzulisten.
- ☐ Es ist eine Aussage durch das TBA zu treffen, ob alle Flurstücke bereits jetzt eine Zufahrt zwingend benötigen.

⇒ Reduzierung (oder Wegfall) von Parkbuchten

- ☐ Im hinteren Bereich des Hauptwegs sind derzeit Parkbuchten geplant, wo es wenig sinnvoll ist.
- ☐ Es ist festzulegen, ob ein gesetzlich geforderter prozentualer Anteil an hergerichteter Straße zwingend als Parkraum/ Parkbuchten verplant werden muss.
- ☐ Die Kostenersparnis durch die verringerte Anzahl der zu erstellenden Parkbuchten ist durch TBA anzugeben.